

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Diese Datenschutzhinweise ergeben im Zusammenhang mit der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühren.

2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), Schifferstr. 190, 47059 Duisburg, Postfach 100453
E-Mail: info@wb-duisburg.de
0203/283-3000.

3. Datenschutzbeauftragter

Stadt Duisburg, Stabsstelle Datenschutz, Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg
E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hierbei Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DS-GVO i. V. m. §§ 44 bis 51, 52 Abs.1, 53 bis 59, 98, 99, 123 und 125, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i.V. m. §§ 1 und 2 i. V. m. §§ 12 Abwassergebührensatzung und 6 Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR.

5. Kategorien personenbezogener Daten bei Dritterhebung

Neben den mittels entsprechender Erklärungsbögen erhobenen Daten verarbeiten wir auch Daten, die von anderen Verwaltungs- bzw. Organisationseinheiten aus dem Konzern der Stadt Duisburg erhoben werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Daten zum Frischwasserbezug durch die Stadtwerke Duisburg AG, da die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge nach dem Frischwassermaßstab bemessen wird.

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkasse Duisburg zum Zwecke der zwangsweisen Beitreibung offenstehender Gebührenforderungen sowie zur Anmeldung von Forde-

rungen im Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren

- An öffentliche Einrichtungen im Rahmen behördlicher Auskunftersuchen

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die Verpflichtung zur Zahlung der Schmutzwassergebühren geknüpft ist, erfüllen, längstens 10 Jahre nach Beendigung der Eigentümerschaft bzw. Beendigung des Erbbaurechts.

8. Pflicht zur Bereitstellung von Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Abwassergebührensatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR i. V. m. § 93 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG NRW. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) benötigen Ihre Daten zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Schmutzwassergebühren. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, werden die erforderlichen Werte geschätzt (vgl. § 12 Abs. 2 Abwassergebührensatzung i. V. m. § 162 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW) und solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR anerkannt worden sind.

9. Betroffenenrechte

Nach der DS-GVO i. V. m. dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie unter der Beachtung der Einschränkungen des § 12 DSG NW das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DS-GVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DS-GVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DS-GVO).

(Fortsetzung auf der Rückseite)

- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Des Weiteren besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen), § 29 DSG NW i. V. m. Art. 77 DS-GVO.